

Brüssel, den 28. Mai 2018 (OR. en)

Interinstitutionelles Dossier: 2018/0160 (COD)

9406/18 ADD 1

CODIF 13 CODEC 870 COMER 47 COHOM 67 WTO 141 UD 110

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	24. Mai 2018
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2018) 316 final - ANNEXES 1 to 11
Betr.:	ANHÄNGE zum Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES betreffend den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten (Kodifizierter Text)

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2018) 316 final - ANNEXES 1 to 11.

Anl.: COM(2018) 316 final - ANNEXES 1 to 11

9406/18 ADD 1 /ab

DE



Brüssel, den 24.5.2018 COM(2018) 316 final

ANNEXES 1 to 11

ANHÄNGE

zum

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

betreffend den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten (Kodifizierter Text)

ANHANG I

Liste der in den Artikel 20 und 23 genannten zuständigen Behörden und Anschrift für Notifikationen an die Europäische Kommission

A. Behörden der Mitgliedstaaten

BELGIEN

Federale Overheidsdienst Economie, K.M.O., Middenstand en Energie

Algemene Directie Economische Analyses en Internationale Economie

Dienst Vergunningen

Vooruitgangstraat 50

B-1210 Brussel

BELGIË

Service public fédéral économie, PME, classes moyennes et énergie

Direction générale des Analyses économiques et de l'Economie internationale

Service licences

Rue du Progrès 50

B-1210 Bruxelles

BELGIQUE

Tel.: +32 22776713, +32 22775459

Fax: +32 22775063

E-Mail: frieda.coosemans@economie.fgov.be

johan.debontridder@economie.fgov.be

BULGARIEN

Министерство на икономиката

ул.,,Славянска" № 8

1052 София/Sofia

БЪЛГАРИЯ/BULGARIA

Ministry of Economy

8, Slavyanska Str.

1052 Sofia

BULGARIA

Tel.: +359 29407771

Fax: +359 29880727

E-Mail: exportcontrol@mi.government.bg

TSCHECHISCHE REPUBLIK

Ministerstvo průmyslu a obchodu

Licenční správa

Na Františku 32

110 15 Praha 1

ČESKÁ REPUBLIKA

Tel.: +420 224907638

Fax: +420 224214558

E-Mail: dual@mpo.cz

DÄNEMARK

Anhang III, Nrn. 2 und 3

Justitsministeriet

Slotsholmsgade 10

DK-1216 København K

DANMARK

Tel.: +45 72268400

Fax: +45 33933510

E-Mail: jm@jm.dk

Anhang II und Anhang III, Nr. 1

Erhvervs- og Vækstministeriet

Erhvervsstyrelsen

Eksportkontrol

Langelinie Allé 17

DK-2100 København Ø

DANMARK

Tel.: +45 35291000

Fax: +45 35291001

E-Mail: eksportkontrol@erst.dk

DEUTSCHLAND

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Frankfurter Straße 29-35

D-65760 Eschborn

DEUTSCHLAND

Tel.: +49 61969082217

Fax: +49 61969081800

E-Mail: ausfuhrkontrolle@bafa.bund.de

ESTLAND

Strateegilise kauba komisjon

Islandi väljak 1

15049 Tallinn

EESTI/ESTONIA

Tel.: +372 6377192

Fax: +372 6377199

E-Mail: stratkom@vm.ee

IRLAND

Licensing Unit

Department of Jobs, Enterprise and Innovation

23 Kildare Street

Dublin 2

ÉIRE

Tel.: +353 16312121

Fax: +353 16312562

E-Mail: exportcontrol@djei.ie

GRIECHENLAND

Υπουργείο Ανάπτυξης, Ανταγωνιστικότητας, Υποδομών, Μεταφορών και Δικτύων

Γενική Διεύθυνση Διεθνούς Οικονομικής Πολιτικής

Διεύθυνση Καθεστώτων Εισαγωγών-Εξαγωγών, Εμπορικής Άμυνας

Ερμού και Κορνάρου 1,

GR-105 63 Αθήνα/Athens

ΕΛΛΑΔΑ/GREECE

Ministry of Development, Competitiveness, Infrastructure, Transport and Networks

General Directorate for International Economic Policy

Directorate of Import-Export Regimes, Trade Defence Instruments

Ermou and Kornarou 1,

GR-105 63 Athens

GREECE

Tel.: +30 2103286021-22, +30 2103286051-47

Fax: +30 2103286094

E-Mail: e3a@mnec.gr, e3c@mnec.gr

SPANIEN

Subdirección General de Comercio Internacional de Material de Defensa y Doble Uso

Secretaría de Estado de Comercio

Ministerio de Economía y Competitividad

Paseo de la Castellana 162, planta 7

E-28046 Madrid

ESPAÑA

Tel.: +34 913492587

Fax: +34 913492470

E-Mail: sgdefensa.sscc@comercio.mineco.es

FRANKREICH

Ministère des finances et des comptes publics

Direction générale des douanes et droits indirects

Bureau E2

11 Rue des Deux Communes

F-93558 Montreuil Cedex

FRANCE

Tel.: +33 157534398

Fax: +33 157534832

E-Mail: dg-e2@douane.finances.gouv.fr

KROATIEN

Ministarstvo vanjskih i europskih poslova

Samostalni sektor za trgovinsku politiku i gospodarsku multilateralu

Trg Nikole Šubića Zrinskog 7-8

10 000 Zagreb

Republika Hrvatska

Tel.: +385 16444625 (626)

Fax: + 385 16444601

ITALIEN

Ministero dello Sviluppo Economico

Direzione Generale per la Politica Commerciale Internazionale

Divisione IV

Viale Boston, 25

00144 Roma

ITALIA

Tel.: +39 0659932439

Fax: +39 0659647506

E-Mail: polcom4@mise.gov.it

ZYPERN

Υπουργείο Εμπορίου, Βιομηχανίας και Τουρισμού

Υπηρεσία Εμπορίου

Μονάδα Έκδοσης Αδειών Εισαγωγών/Εξαγωγών

Ανδρέα Αραούζου 6

CY-1421 Λευκωσία

ΚΥΠΡΟΣ/CYPRUS

Ministry of Commerce, Industry and Tourism

Trade Service

Import/Export Licensing Unit

6 Andreas Araouzos Street

CY-1421 Nicosia

CYPRUS

Tel.: +357 22867100, +357 22867197

Fax: +357 22375443

E-Mail: pevgeniou@mcit.gov.cy

LETTLAND

Ārlietu ministrija

K. Valdemāra iela 3

LV-1395 Rīga

LATVIJA

Tel.: +371 67016426

Fax: +371 67828121

E-Mail: mfa.cha@mfa.gov.lv

LITAUEN

Policijos departamento prie Vidaus reikalų ministerijos

Viešosios policijos valdybos Licencijavimo skyrius

Saltoniškių g. 19

LT-08105 Vilnius

LIETUVA/LITHUANIA

Tel.: +370 82719767

Fax: +370 52719976

E-Mail: leidimai.pd@policija.lt

LUXEMBURG

Ministère de l'Economie

Office des Licences

19-21, boulevard Royal

L-2449 Luxembourg

BP 113/L-2011 Luxembourg

LUXEMBOURG

Tel.: +352 226162

Fax: +352 466138

E-Mail: office.licences@eco.etat.lu

UNGARN

Magyar Kereskedelmi Engedélyezési Hivatal

Németvölgyi út 37-39

H-1124 Budapest

MAGYARORSZÁG/HUNGARY

Tel.: +36 14585599

Fax: +36 14585885

E-Mail: armstrade@mkeh.gov.hu

MALTA

Dipartiment tal-Kummerċ

Servizzi ta' Kummerċ

Lascaris

Valletta VLT2000

MALTA

Commerce Department

Trade Services

Lascaris

Valletta VLT2000

MALTA

Tel.: +356 21242270

Fax: +356 25690286

NIEDERLANDE

Ministerie van Buitenlandse Zaken

Directoraat-Generaal Buitenlandse Economische Betrekkingen

Directie Internationale Marktordening en Handelspolitiek

Bezuidenhoutseweg 67

Postbus 20061

2500 EB Den Haag

NEDERLAND

Tel.: +31 703485954, +31 703484652

ÖSTERREICH

Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

Abteilung "Außenwirtschaftskontrolle" C2/9

Stubenring 1

A-1011 Wien

ÖSTERREICH

Tel.: +43 1711008341

Fax +43 1711008366

E-Mail: post.c29@bmwfw.gv.at

POLEN

Ministerstwo Gospodarki

Departament Handlu i Usług

Plac Trzech Krzyży 3/5

00-507 Warszawa

POLSKA/POLAND

Tel.: +48 226935553

Fax: +48 226934021

E-Mail: SekretariatDHU@mg.gov.pl

PORTUGAL

Ministério das Finanças

AT- Autoridade Tributária e Aduaneira

Direcção de Serviços de Licenciamento

Rua da Alfândega, n. 5, r/c

P-1149-006 Lisboa

PORTUGAL

Tel.: +351 218813843

Fax: +351 218813986

E-Mail: dsl@at.gov.pt

RUMÄNIEN

Ministerul Economiei, Comerțului și Turismului

Departamentul pentru Comerț Exterior și Relații Internaționale

Direcția Politici Comerciale

Calea Victoriei nr. 152

București, sector 1

Cod poștal 010096

ROMÂNIA

Tel. +40 214010552, +40 214010504, +40 214010507

Fax: +40 214010568, +40 213150454

E-Mail: adrian.berezintu@dce.gov.ro

SLOWENIEN

Ministrstvo za gospodarski razvoj in tehnologijo

Direktorat za turizem in internacionalizacijo

Kotnikova 5

1000 Ljubljana

Republika Slovenija

Tel.: +386 14003521

Fax: +386 14003611

SLOWAKEI

Ministerstvo hospodárstva Slovenskej republiky

Odbor výkonu obchodných opatrení

Mierová 19

827 15 Bratislava

SLOVENSKO

Tel.: +421 248542163

Fax: +421 243423915

E-Mail: lucia.filipkova@economy.gov.sk

FINNLAND

Sisäministeriö

Poliisiosasto

PL 26

FI-00023 Valtioneuvosto

FINLAND

Inrikesministeriet

Polisavdelningen

PB 26

FI-00023 Statsrådet

SUOMI/FINLAND

Tel.: +358 295480171

Fax: +358 916044635

E-Mail: kirjaamo@intermin.fi

SCHWEDEN

Kommerskollegium

PO Box 6803

SE-113 86 Stockholm

SVERIGE

Tel.: +46 86904800

Fax: +46 8306759

E-Mail: registrator@kommers.se VEREINIGTES KÖNIGREICH

Einfuhr von in Anhang II aufgeführten Gütern:

Department for Business, Innovation and Skills (BIS)

Import Licensing Branch (ILB)

E-Mail: enquiries.ilb@bis.gsi.gov.uk

Ausfuhr von in den Anhängen II oder III aufgeführten Gütern und Leistung technischer Hilfe im Zusammenhang mit den in Anhang II aufgeführten Gütern, wie in Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 1 dargelegt:

Department for Business, Innovation and Skills (BIS)

Export Control Organisation

1 Victoria Street

London

SW1H 0ET

UNITED KINGDOM

Tel.: +44 2072154594

Fax: +44 2072152635

E-Mail: eco.help@bis.gsi.gov.uk

B. Anschrift für Notifikationen an die Europäische Kommission

Europäische Kommission

Dienst für außenpolitische Instrumente

Office EEAS 7/99

1049 Bruxelles/Brussel

BELGIEN

E-Mail: relex-sanctions@ec.europa.eu

♦ 775/2014 Art. 1 Nr. 1 u. Anh. I (angepasst) **→** 1 2016/2134 Art. 1 Nr. 22
Buchst. a)

ANHANG II

Liste der Güter gemäß den Artikeln 3 und 4

Einleitung

Bei den KN-Codes in diesem Anhang handelt es sich um Codes, die in Teil 2 des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates¹ spezifiziert sind.

Ist einem KN-Code ein "ex" vorangestellt, so bilden die unter \boxtimes die vorliegende \boxtimes Verordnung fallenden Güter nur einen Teil des Geltungsbereichs des KN-Codes und bestimmen sich sowohl nach dem Geltungsbereich des KN-Codes, als auch nach der im \boxtimes vorliegenden \boxtimes Anhang enthaltenen Beschreibung.

Anmerkungen

- 1. Die Nummern 1.3 und 1.4 in Abschnitt 1, die Güter für die Hinrichtung von Menschen betreffen, umfassen keine medizinisch-technischen Güter.
- 2. Der Zweck der in diesem Anhang angegebenen Kontrollen darf nicht dadurch unterlaufen werden, dass nicht erfasste Güter (einschließlich Anlagen) mit einem oder mehreren erfassten Bestandteilen ausgeführt werden, wenn der (die) erfasste(n) Bestandteil(e) das Hauptelement des Gutes ist (sind) und leicht entfernt oder für andere Zwecke verwendet werden kann (können).
 - NB: Bei der Beurteilung der Frage, ob der (die) erfasste(n) Bestandteil(e) als Hauptelement anzusehen ist (sind), müssen Menge, Wert und eingesetztes technologisches Know-how sowie andere besondere Umstände berücksichtigt werden, die den (die) erfassten Bestandteil(e) zum Hauptelement des Gutes machen könnten.

KN-Code	Beschreibung
	1. Güter, konstruiert zur Hinrichtung von Menschen, wie folgt:
→1 ex44219097 ex82089000 ←	→1 1.1. Galgen, Fallbeile und Klingen für Fallbeile ←
ex85437090 ex94017900 ex94018000 ex94021000	1.2. Elektrische Stühle zur Hinrichtung von Menschen.

Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).

-

1.3. Hermetisch verschließbare Kammern, zum Beispiel hergestellt aus Stahl oder Glas, konstruiert zur Hinrichtung von Menschen durch Verabreichung von tödlichen Gasen oder Substanzen.
1.4. Automatische Injektionssysteme, konstruiert zur Hinrichtung von Menschen durch Verabreichung einer i tödlichen i chemischen Substanz.
2. Güter, deren Verwendung durch Strafverfolgungs-/Vollzugsbehörden zur Fesselung von Menschen nicht angemessen ist, wie folgt:
2.1. Elektroschock-Geräte wie Gürtel, Manschetten oder Schellen, konstruiert zur Ausübung von Zwang durch Abgabe von Elektroschocks, die dazu bestimmt sind, von einer gefesselten Person getragen zu werden.
2.2. Daumenschellen, Fingerschellen, Daumenschrauben und Fingerschrauben. Anmerkung: Diese Nummer erfasst sowohl gezackte als auch nicht gezackte Schellen und Schrauben.

ex73269098 ex76169990 ex83015000 ex39269097	2.3. Stangenfesseln, mit Gewicht versehene Fußfesseln und Mehr-Personen-Fesseln, die Stangenfesseln oder mit Gewicht versehene Fußfesseln umfassen.
ex42033000	Anmerkungen:
ex42034000	1. Stangenfesseln sind Fesseln oder
ex42050090	Fußgelenkringe mit einem Schließmechanismus, die durch eine
ex62171000	starre — üblicherweise metallene —
ex63079098	Stange miteinander verbunden sind.
	2. Diese Nummer erfasst Stangenfesseln und mit Gewicht versehene Fußfesseln, die durch eine Kette mit normalen Handschellen verbunden sind.
ex73269098	2.4. Schellen zur Fesselung von
ex76169990	Menschen, konstruiert zur Verankerung in Wand, Boden oder
ex83015000	Decke.
ex39269097	
ex42033000	
ex42034000	
ex42050090	
ex62171000	
ex63079098	
ex94016100	2.5. Zwangsstühle: Stühle, die mit Fesseln
ex94016900	oder anderen Vorrichtungen zur Fesselung von Menschen versehen
ex94017100	sind.
ex94017900	Anmerkung:
ex94018000	Diese Nummer bedeutet kein Verbot von
ex94021000	Stühlen, die ausschließlich mit Riemen oder Gurten versehen sind.

ex94029000 ex94032020 ex94032080 ex94035000 ex94037000 ex94038100 ex94038900	 2.6. Fesselbretter und Fesselbetten: Bretter und Betten, die mit Fesseln oder anderen Vorrichtungen zur Fesselung von Menschen versehen sind. Anmerkung: Diese Nummer bedeutet kein Verbot von Brettern und Betten, die ausschließlich mit Riemen oder Gurten versehen sind.
ex94038900 ex94032020 ex94035000 ex94037000 ex94038100 ex94038900	2.7. Käfigbetten: Betten mit einem Käfig (vier Seitenteile und eine obere Abdeckung) oder einer ähnlichen Struktur, die einen Menschen in dem Bett einschließt, von dessen Begrenzungen (seitlich oder oben) mindestens eine mit metallenen oder anderen Stäben versehen ist und das sich nur von außen öffnen lässt.
ex94029000 ex94032020 ex94035000 ex94037000 ex94038100 ex94038900	2.8. Netzbetten: Betten mit einem Käfig (vier Seitenteile und eine obere Abdeckung) oder einer ähnlichen Struktur, die einen Menschen in dem Bett einschließt, von dessen Begrenzungen (seitlich oder oben) mindestens eine mit Netzen versehen ist und das sich nur von außen öffnen lässt.
	3. Tragbare Geräte, deren Verwendung durch Strafverfolgungs-/Vollzugsbehörden zur Bekämpfung von Ausschreitungen und Unruhen oder zum Selbstschutz nicht angemessen ist, wie folgt:
ex93040000	3.1. Stöcke oder Schlagstöcke aus Metall oder anderem Material, die mit Metallstacheln versehen sind.

ex39269097 ex73269098	3.2. Schilde mit Metallstacheln.
	4. Peitschen, wie folgt:
ex66020000	4.1. Peitschen mit mehreren Schnüren oder Riemen, wie Knuten oder neunschwänzige Katzen.
ex66020000	4.2. Peitschen, bei denen eine oder mehrere Schnüre bzw. ein oder mehrere Riemen mit Dornen, Haken, Stacheln, Metalldraht oder Ähnlichem versehen sind, so dass die Wirkung der Schnüre bzw. Riemen verstärkt wird.

♦ 775/2014 Art. 1 Ziff. 2 u. Anh. II (angepasst)

ANHANG III

Liste der Güter gemäß Artikel 11

Einleitung

Bei den KN-Codes in diesem Anhang handelt es sich um Codes, die in Teil 2 des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 spezifiziert sind.

Ist einem KN-Code ein "ex" vorangestellt, so bilden die unter \boxtimes die vorliegende \boxtimes Verordnung fallenden Güter nur einen Teil des Geltungsbereichs des KN-Codes und bestimmen sich sowohl nach dem Geltungsbereich des KN-Codes und als auch nach der im \boxtimes vorliegenden \boxtimes Anhang enthaltenen Beschreibung.

Anmerkungen

- 1. Der Zweck der in diesem Anhang angegebenen Kontrollen darf nicht dadurch unterlaufen werden, dass nicht erfasste Güter (einschließlich Anlagen) mit einem oder mehreren erfassten Bestandteilen ausgeführt werden, wenn der (die) erfasste(n) Bestandteil(e) das Hauptelement des Gutes ist (sind) und leicht entfernt oder für andere Zwecke verwendet werden kann (können).
 - NB: Bei der Beurteilung der Frage, ob der (die) erfasste(n) Bestandteil(e) als Hauptelement anzusehen ist (sind), müssen Menge, Wert und eingesetztes technologisches Know-how sowie andere besondere Umstände berücksichtigt werden, die den (die) erfassten Bestandteil(e) zum Hauptelement des Gutes machen könnten.
- 2. Die Chemikalien sind in einigen Fällen mit ihrer Bezeichnung und CAS-Nummer aufgelistet. Bei Chemikalien mit der gleichen Strukturformel (einschließlich Hydraten) erfolgt die Erfassung ohne Rücksicht auf die Bezeichnung oder die CAS-Nummer. Die CAS-Nummern sind angegeben, damit unabhängig von der Nomenklatur festgestellt werden kann, ob eine bestimmte Chemikalie oder Mischung erfasst ist. Die CAS-Nummern können nicht allein zur Identifikation verwendet werden, weil einige Formen der erfassten Chemikalien unterschiedliche CAS-Nummern haben und auch Mischungen, die eine erfasste Chemikalie enthalten, unterschiedliche CAS-Nummern haben können.

KN-Code	Beschreibung
	1. Güter, konstruiert zur Fesselung von Menschen, wie folgt:
ex73269098 ex76169990	1.1. Fesseln, einschließlich Mehr- Personen-Fesseln.
ex83015000	Anmerkungen:
ex39269097	1. Fesseln sind Zwangsmittel, die aus
ex42033000	zwei mit einer Kette oder einer Stange
ex42033000 ex42034000	verbundenen Schellen oder Ringen mit einem Schließmechanismus
ex42050090	bestehen.
ex62171000	2. Diese Nummer erfasst nicht die
ex63079098	gemäß Nummer 2.3 des Anhangs II verbotenen Fußfesseln und Mehr-Personen-Fesseln.
	3. Diese Nummer erfasst nicht "normale Handschellen". Normale Handschellen sind Handschellen, die alle folgenden Kriterien erfüllen:
	 Die Gesamtlänge einschließlich Kette, gemessen vom Außenrand der einen Schelle bis zum Außenrand der anderen Schelle, beträgt zwischen 150 mm und 280 mm, wenn beide Schellen geschlossen sind,
	 der innere Umfang jeder Schelle beträgt höchstens 165 mm, wenn die Ratsche auf der hintersten Zahnraste im Schließmechanismus arretiert ist,
	 der innere Umfang jeder Schelle beträgt mindestens 200 mm, wenn die Ratsche auf der vordersten Zahnraste im Schließmechanismus arretiert ist, und
	 die Schellen wurden nicht verändert, um körperliche Schmerzen oder Leiden zu verursachen.

ex73269098 ex76169990 ex83015000 ex39269097 ex42033000 ex42034000 ex42050090 ex62171000 ex63079098	1.2. Einzelschellen oder Ringe mit einem Schließmechanismus und mit einem inneren Umfang von mehr als 165 mm, wenn die Ratsche auf der hintersten Zahnraste im Schließmechanismus arretiert ist. Anmerkung: Diese Nummer erfasst Halsfesseln und andere Einzelschellen oder Ringe mit einem Schließmechanismus, die durch eine Kette mit normalen Handschellen verbunden sind.
ex65050010 ex65050090 ex65069100	1.3. Spuckschutzhauben: Hauben, einschließlich Hauben aus Gewebe, mit einer Mundbedeckung, die das Spucken verhindert.
ex65069910	Anmerkung:
ex65069990	Diese Nummer erfasst auch Spuckschutzhauben, die durch eine Kette mit normalen Handschellen verbunden sind.
	2. Waffen und Geräte, konstruiert zur Bekämpfung von Ausschreitungen und Unruhen oder zum Selbstschutz, wie folgt:
ex85437090 ex93040000	2.1. Tragbare Elektroimpulswaffen, mit denen jeweils nur einem Individuum ein Elektroschock versetzt werden kann, einschließlich — aber nicht beschränkt auf — Elektroschock-Schlagstöcke, Elektroschock-Schilde, Elektroschocker (Paralyser) und Elektroschock-Pfeilwaffen.
	Anmerkungen:
	1. Diese Nummer erfasst nicht Elektroschock-Gürtel und sonstige Geräte, die unter Nummer 2.1 des Anhangs II fallen.
	2. Diese Nummer erfasst nicht einzelne Elektroschock-Geräte, wenn diese von ihren Benutzern zu deren eigenem persönlichen Schutz mitgeführt werden.

ex85439000 ex93059900	2.2. Bausätze, die alle wesentlichen Bestandteile für die Herstellung der von Nummer 2.1 erfassten tragbaren Elektroimpulswaffen enthalten.
	Anmerkung:
	Folgende Güter gelten als wesentliche Bestandteile:
	 Einheiten, die Elektroschocks erzeugen,
	 Schalter, ob mit oder ohne Fernsteuerung, und
	 Elektroden oder gegebenenfalls Drähte, über die Elektroschocks verabreicht werden.

ex85437090 ex93040000	2.3.	Fest montierte oder montierbare Elektroimpulswaffen mit großem räumlichen Einsatzbereich, mit denen mehreren Individuen Elektroschocks verabreicht werden können.
	3.	Waffen und Ausrüstungen zur Ausbringung handlungsunfähig machender oder reizender chemischer Substanzen zur Bekämpfung von Ausschreitungen und Unruhen oder zum Selbstschutz sowie bestimmte zugehörige Substanzen, wie folgt:
ex84242000 ex84248900 ex93040000	3.1.	Tragbare Waffen und Ausrüstungen, die handlungsunfähig machende oder reizende chemische Substanzen abgeben, und zwar entweder durch Abgabe einer gegen ein einzelnes Individuum gerichteten Dosis einer solchen Substanz oder durch Ausbringung einer Dosis, z. B. in Form eines Sprühnebels oder einer Wolke, auf kleinem Raum.
	Anme	rkungen:
	1.	Diese Nummer erfasst nicht Ausrüstungen, die von Unternummer ML7e der Gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union ² erfasst werden.
	2.	Diese Nummer erfasst nicht einzelne tragbare Ausrüstungen — selbst wenn diese eine chemische Substanz enthalten —, wenn diese von ihren Benutzern zu deren eigenem persönlichen Schutz mitgeführt werden.
	3.	Neben einschlägigen chemischen Substanzen wie Reizstoffen (riot control agents) oder PAVA werden die von den Nummern 3.3 und 3.4 erfassten Güter als handlungsunfähig machende oder reizende chemische Substanzen angesehen.

² Letzte vom Rat angenommene Fassung vom 17. März 2014 (ABI. C 107 vom 9.4.2014, S. 1).

ex29242998	3.2. Pelargonsäurevanillylamid (Nonivamid, PAVA) (CAS-Nr. 2444-46-4).
ex33019030	3.3. Oleoresin Capsicum (OC) (CAS-Nr. 8023-77-6).
ex29242998 ex29399900 ex33019030 ex33021090 ex33029010 ex33029090 ex38249097	3.4. Mischungen mit einem PAVA- oder OC-Gehalt von mindestens 0,3 Gew% und einem Lösungsmittel (wie Ethanol, 1-Propanol oder Hexan), die als solche als handlungsunfähig machende oder reizende Stoffe verwendet werden könnten, insbesondere in Aerosolen und in flüssiger Form, oder die zur Herstellung handlungsunfähig machender oder reizender Wirkmittel verwendet werden könnten.
	Anmerkungen:
	 Diese Nummer erfasst nicht Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen, Zubereitungen zum Herstellen von Suppen und Suppen sowie
	Arzneimittel, für die nach dem Unionsrecht eine Marktzulassung erteilt wurde ³ .

Siehe insbesondere Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABI. L 136 vom 30.4.2004, S. 1) und Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABI. L 311 vom 28.11.2001, S. 67).

ex84242000 ex84248900	3.5. Für die Ausbringung handlungsunfähig machender oder reizender chemischer Substanzen bestimmte fest montierte Ausrüstungen, die in einem Gebäude an einer Wand oder Decke angebracht werden können, einen Behälter mit reizenden oder handlungsunfähig machenden chemischen Stoffen enthalten und mit Hilfe einer Fernsteuerung aktiviert werden.
	Anmerkung:
	Neben einschlägigen chemischen Substanzen wie Reizstoffen (riot control agents) oder PAVA werden die von den Nummern 3.3 und 3.4 erfassten Güter als handlungsunfähig machende oder reizende chemische Substanzen angesehen.
ex84242000 ex84248900 ex93040000	3.6. Für die Ausbringung handlungsunfähig machender oder reizender chemischer Stoffe bestimmte fest montierte oder montierbare Ausrüstungen mit großem räumlichen Einsatzbereich, die nicht zur Anbringung an einer Wand oder Decke in einem Gebäude konstruiert sind.
	Anmerkungen:
	1. Diese Nummer erfasst nicht Ausrüstungen, die von Unternummer ML7e der Gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union erfasst werden.
	2. Diese Nummer erfasst auch Wasserwerfer.
	3. Neben einschlägigen chemischen Substanzen wie Reizstoffen (riot control agents) oder PAVA werden die von den Nummern 3.3 und 3.4 erfassten Güter als handlungsunfähig machende oder reizende chemische Substanzen angesehen.

♦ 2016/2134 Art. 1 Nr. 22 Buchst. c) u. Anh. I

ANHANG IV

Güter gemäss Artikel 16, die zur Vollstreckung der Todesstrafe verwendet werden könnten

KN-Code	Beschreibung	
	1. Erzeugnisse, die zur Hinrichtung von Menschen durch tödliche Injektion eingesetzt werden können, wie folgt:	
	1.1. Kurz und intermediär wirkende Barbitursäure-Derivate (Barbiturate) zur Anästhesie einschließlich — aber nicht beschränkt auf —:	
ex29335390 [a bis f]	a) Amobarbital (CAS 57-43-2)	
ex29335995 [g und h]	b) Amobarbital-Natrium (CAS 64-43-7)	
	c) Pentobarbital (CAS 76-74-4)	
	d) Pentobarbital-Natrium (CAS 57-33-0)	
	e) Secobarbital (CAS 76-73-3)	
	f) Secobarbital-Natrium (CAS 309-43-3)	
	g) Thiopental (CAS 76-75-5)	
	h) Thiopental-Natrium (CAS 71-73-8), auch bekannt als Thiopenton-Natrium.	
ex30039000	Anmerkung:	
ex30049000	Diese Nummer erfasst auch Erzeugnisse,	
ex38249096	die eines der erfassten Barbiturate enthalten.	

ANHANG V

Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Union EU GEA [...]

Teil 1 — Güter

Diese allgemeine Ausfuhrgenehmigung betrifft alle in Anhang IV der Verordnung (EU) [...] des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ aufgeführten Güter.

Sie umfasst auch die Erbringung technischer Hilfe für Endverwender, sofern diese Hilfe für den Aufbau, den Betrieb, die Wartung oder die Reparatur dieser Güter, deren Ausfuhr genehmigt ist, erforderlich ist und sofern diese Hilfe von dem Ausführer erbracht wird.

Teil 2 — Bestimmungsziele

Eine Ausfuhrgenehmigung nach der Verordnung (EU) [...] ist nicht erforderlich für Lieferungen in Länder oder Gebiete, die zum Zollgebiet der Union gehören, welches für die Zwecke dieser Verordnung auch Ceuta, Helgoland und Melilla umfasst (Artikel 34 Absatz 2).

Diese allgemeine Ausfuhrgenehmigung gilt in der gesamten Union für Ausfuhren mit folgender Bestimmung:

Dänische Hoheitsgebiete, die nicht zum Zollgebiet gehören:

- Färöer
- Grönland

Französische Hoheitsgebiete, die nicht zum Zollgebiet gehören:

- Französisch-Polynesien
- Französische Süd- und Antarktisgebiete
- Neukaledonien und Nebengebiete
- St. Barthélemy
- St. Pierre und Miquelon
- Wallis und Futuna

Niederländische Hoheitsgebiete, die nicht zum Zollgebiet gehören:

- Aruba
- Bonaire
- Curação
- Saba
- St. Eustatius
- St. Martin

DE 26 DE

Verordnung (EU) [...] des Europäischen Parlaments und des Rates vom [...] betreffend den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten (ABl. L [...] vom [...], S. [...]).

Betroffene britische Hoheitsgebiete, die nicht zum Zollgebiet gehören:

- Anguilla
- Bermuda
- Falklandinseln
- Gibraltar
- Montserrat
- St. Helena und Nebengebiete
- Südgeorgien und die Südlichen Sandwichinseln
- Turks- und Caicosinseln

Albanien

Andorra

Argentinien

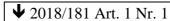
Australien

Benin

Bolivien

Bosnien und Herzegowina

Costa Rica



Dominikanische Republik

♦ 2016/2134 Art. 1 Nr. 22 Buchst. d) u. Anh. II (angepasst)

Dschibuti

Ecuador

ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien

Gabun

Georgien

Guinea-Bissau

Honduras

Island

Kanada

Kap Verde

Kirgisistan

Kolumbien

Liberia

Liechtenstein Mexiko Moldau Mongolei Montenegro Mosambik Namibia Nepal Neuseeland Nicaragua Norwegen Panama Paraguay Philippinen Ruanda San Marino **♦** 2018/181 Art. 1 Nr. 2 São Tomé und Príncipe **▶** 2016/2134 Art. 1 Nr. 22 Buchst. d) u. Anh. II (angepasst) Schweiz (einschließlich Büsingen und Campione d'Italia) Serbien Seychellen Südafrika Timor-Leste **♦** 2018/181 Art. 1 Nr. 3 Togo **▶** 2016/2134 Art. 1 Nr. 22 Buchst. d) u. Anh. II (angepasst) Türkei Turkmenistan Ukraine

Uruguay

Usbekistan

Venezuela

Teil 3 — Voraussetzungen und Erfordernisse für die Verwendung dieser allgemeinen Ausfuhrgenehmigung

- (1) Diese allgemeine Ausfuhrgenehmigung darf nicht verwendet werden, wenn
 - a) dem Ausführer die Verwendung dieser allgemeinen Ausführgenehmigung gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) [...] untersagt wurde,
 - b) die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem der Ausführer ansässig oder niedergelassen ist, den Ausführer davon unterrichtet haben, dass die betreffenden Güter ganz oder teilweise zur Wiederausfuhr in ein Drittland oder zur Vollstreckung der Todesstrafe in einem Drittland bestimmt sind oder bestimmt sein können,
 - c) dem Ausführer bekannt ist oder er hinreichenden Grund zu der Annahme hat, dass die betreffenden Güter ganz oder teilweise zur Wiederausfuhr in ein Drittland oder zur Vollstreckung der Todesstrafe in einem Drittland bestimmt sind,
 - d) die betreffenden Güter in eine Freizone oder ein Freilager eines Bestimmungsziels ausgeführt werden, auf das sich diese allgemeine Ausfuhrgenehmigung erstreckt,
 - e) der Ausführer der Hersteller der betreffenden Arzneimittel ist und keine rechtsverbindliche Vereinbarung mit dem Großhändler geschlossen hat, die diesen verpflichtet, für alle Lieferungen und Weitergaben eine rechtsverbindliche Vereinbarung zu schließen, die den Kunden vorzugsweise unter Androhung einer Vertragsstrafe verpflichtet,
 - i) Güter, die er vom Großhändler erhalten hat, nicht zur Vollstreckung der Todesstrafe zu verwenden,
 - ii) diese Güter nicht an Dritte zu liefern oder weiterzugeben, wenn dem Kunden bekannt ist oder er hinreichenden Grund zu der Annahme hat, dass die Güter zur Vollstreckung der Todesstrafe bestimmt sind, und
 - die gleichen Anforderungen an Dritte zu stellen, denen der Kunde diese Güter liefern oder weitergeben könnte,
 - f) der Ausführer nicht der Hersteller der betreffenden Arzneimittel ist und vom Endverwender im Bestimmungsland keine unterzeichnete Endverbleibserklärung erhalten hat,
 - g) der Ausführer von Arzneimitteln keine rechtsverbindliche Vereinbarung mit dem Großhändler oder Endverwender geschlossen hat, die den Großhändler bzw. ☒ , wenn die Vereinbarung mit dem Endverwender geschlossen wurde, ☒ den Endverwender vorzugsweise unter Androhung einer Vertragsstrafe verpflichtet, eine Vorabgenehmigung vom Ausführer zu erhalten für
 - i) jegliche Weitergabe oder Lieferung einer Sendung oder von Teilen davon an eine Strafverfolgungs-/Vollzugsbehörde in einem Land oder Gebiet, das die Todesstrafe nicht abgeschafft hat,

- ii) jegliche Weitergabe oder Lieferung einer Sendung oder von Teilen davon an eine natürliche oder juristische Person, Organisation oder Einrichtung, die einer solchen Strafverfolgungs-/Vollzugsbehörde entsprechende Güter beschafft oder im Zusammenhang mit der Verwendung solcher Güter Dienstleistungen erbringt, und
- iii) jegliche Wiederausfuhr oder Weitergabe einer Sendung oder von Teilen davon in bzw. an ein Land oder Gebiet, das die Todesstrafe nicht abgeschafft hat, oder
- h) der Ausführer von Gütern, bei denen es sich nicht um Arzneimittel handelt, mit dem Endverwender keine rechtsverbindliche Vereinbarung im Sinne von Buchstabe g geschlossen hat.
- Ausführer, die diese allgemeine Ausfuhrgenehmigung EU GEA [...] verwenden, teilen den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem sie ansässig oder niedergelassen sind, die erstmalige Verwendung dieser allgemeinen Ausfuhrgenehmigung spätestens 30 Tage nach dem Tag der ersten Ausfuhr mit.
 - Die Ausführer geben außerdem in der Zollanmeldung an, dass sie diese allgemeine Ausfuhrgenehmigung EU GEA [...] verwenden, indem sie in Feld 44 den entsprechenden Code aus der Datenbank TARIC eintragen.
- (3) Die Meldeanforderungen, die mit der Verwendung dieser allgemeinen Ausfuhrgenehmigung verknüpft sind, sowie etwaige zusätzliche Angaben, die der Mitgliedstaat, aus dem die Ausfuhr erfolgt, gegebenenfalls zu den im Rahmen dieser allgemeinen Ausfuhrgenehmigung ausgeführten Gütern verlangt, werden von den Mitgliedstaaten festgelegt.

Ein Mitgliedstaat kann verlangen, dass sich die in diesem Mitgliedstaat ansässigen oder niedergelassenen Ausführer registrieren lassen, bevor sie diese allgemeine Ausfuhrgenehmigung erstmalig nutzen. Unbeschadet des Artikels 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) [...] erfolgt die Registrierung automatisch und wird dem Ausführer von den zuständigen Behörden unverzüglich, in jedem Fall aber binnen zehn Arbeitstagen nach Eingang, bestätigt.

 ↓ 1236/2005 (angepasst)

 → 1 Berichtigung, AB1. L 79 vom

 16.3.2006, S. 32

ANHANG VI

Liste der Gebiete der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 11 Absatz 2

DÄNEMARK:

Grönland.

FRANKREICH:

- Neukaledonien und Nebengebiete,
- Französisch-Polynesien,
- Französische Süd- und Antarktisgebiete,
- Wallis und Futuna,
- St. Pierre und Miquelon.

DEUTSCHLAND:

Büsingen.

ANHANG VII

Vordruck für eine Aus- oder Einfuhrgenehmigung gemäß Artikel 21 Absatz 1

Technische Spezifikation:

Der folgende Vordruck hat das Format 210×297 mm (Toleranz: -5/+ 8 mm). Für die Felder gilt das Raster ein Zehntel Zoll horizontal und ein Sechstel Zoll vertikal. Für die Unterteilungen gilt das Raster ein Zehntel Zoll horizontal.

EUROPĂISCHE: UNION

$\overline{}$					
GENEHMIGUNG AUSFUHR/EINFUHR FOLTERAUSRÜSTUNG	1 Antragsteller (vollständiger Name, Anschrift, Zollnummer) Typ: □ □	GENEHMIGUNG DER AUSF GÜTERN, DIE ZUM ZV VERWENDET WE (VERORDNUNG (E	WECKE DER	FOLTER ITEN	
	2 Empfänger (vollständiger Name und Anschrift)	3 Genehmigung Nr.			
		☐ Ausfuhr ☐ Einfuhr			
		4 Gültig bis			
	5 Agent/Vertreter (falls nicht identisch mit Antragsteller)	6 Land, in dem sich die Güte	er befinden	Code	
		7 Bestimmungsland		Code	
		8 Mitgliedstaat, in dem ein Zollverfahren durchgeführt wird			
GENEHMIG	9 Endverwender (vollständiger Name und Anschrift)	diger Name und Anschrift) Ausstellende Behörde			
	10 Beschreibung der Ware		11 Ware Nr. 1	12 KN-Code	
				13 Menge	
	14 Spezifische Auflagen und Bedingungen				
	10 Beschreibung der Ware		11 Ware Nr. 2	12 KN-Code	
				13 Menge	
	14 Spezifische Auflagen und Bedingungen				
	10 Beschreibung der Ware		11 Ware Nr. 3	12 KN-Code	
				13 Menge	
	14 Spezifische Auflagen und Bedingungen				
	15 Der Unterzeichnete bescheinigt, dass die zuständige Behörde gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1238/2005 und vorbehaltlich der in diesem Vordruck und den dazugehörigen Anlagen genannten Auflagen, Bedingungen und Verfahren [eine Ausfuhr] [eine Einfuhr] (Nichtzutreffendes streichen) der unter Nummer 10 beschriebenen Güter genehmigt hat.				
	Zahl der Anlagen				
	Ort, Datum				
	Name (Maschinenschrift oder Großbuchstaben)				
	Unterschrift:	(Stempel der ausstellenden Be	hörde)		



Menge einzutragen			
3 Genehmigung Nr.			
11 Ware Nr.	17 Nettomenge (Nettomasse/ andere Einheit mit Angabe der Einheit)	18 Zollpapier (Art und Nummer) und Abzugsdatum	19 Mitgliedstaat, Name und Unterschrift, Stempel der Behörde, die eine Teilmenge abzieht
	1.		
	2.		
	1.		
	2.		
	1.		
	2.		
	1.		
	2.		
	1.		
	2.		
	1.		
	2.		
	1.		
	2.		
	1.		
	2.		
	1.		
	2.		
	1.		
	2.		
	1.		
	2.		
	1.		
	2.		
	1.		
	2.		

Erläuterungen zu dem Vordruck "Genehmigung der Ausfuhr oder Einfuhr von Gütern, die zum Zwecke der Folter verwendet werden könnten (Verordnung (EU) [...])"

Dieser Vordruck ist zu verwenden, um eine Ausfuhr oder Einfuhr von Gütern gemäß der Verordnung (EU) [...] des Europäischen Parlaments und des Rates⁵, zu genehmigen. Er sollte nicht für die Genehmigung der Leistung technischer Hilfe verwendet werden.

Ausstellende Behörde ist die in Artikel 2 Buchstabe h der Verordnung (EU) […] bezeichnete Behörde, die in Anhang I ☒ jener ☒ Verordnung aufgeführt ist.

Die Genehmigungen werden auf diesem einzigen Vordruckblatt, das beidseitig zu bedrucken ist, erteilt. Die zuständige Zollstelle zieht die ausgeführten Mengen von der vorhandenen Gesamtmenge ab. Sie hat dabei sicherzustellen, dass die einzelnen zu genehmigenden Waren klar voneinander getrennt sind.

Werden aufgrund der innerstaatlichen Verfahren der Mitgliedstaaten zusätzliche Kopien des Vordrucks benötigt (beispielsweise für den Antrag), so kann dieser in einen Vordrucksatz eingefügt werden, der die nach den einzelstaatlichen Vorschriften erforderlichen Kopien enthält. In dem Feld über Feld 3 jedes Exemplars und im Randfeld auf der linken Seite ist genau anzugeben, für welchen Zweck (z. B. Antrag, Kopie für den Antragsteller) die jeweiligen Kopien bestimmt sind. Nur ein Exemplar gilt als der in Anhang VII der Verordnung (EU) [...] beschriebene Vordruck.

Feld 1:	Antragsteller:	Bitte geben Sie Namen und vollständige Anschrift des Antragstellers an. Die Zollnummer des Antragstellers kann ebenfalls angegeben werden (in den meisten Fällen fakultativ).
		Der Typ des Antragstellers sollte in dem entsprechenden Feld angegeben werden (fakultativ), wobei analog zu der Definition in Artikel 2 Buchstabe i der Verordnung (EU) [] die Nummern 1, 2 und 4 zu verwenden sind.
Feld 3:	Genehmigung Nr.:	Bitte tragen Sie die Nummer ein und kreuzen Sie entweder das Kästchen "Ausfuhr" oder "Einfuhr" an. Zur Definition der Begriffe "Ausfuhr" und "Einfuhr" →₁ siehe Artikel 2 Buchstaben d und e und Artikel 34 der Verordnung (EU) […] ຝ. ←
Feld 4:	Gültig bis:	Bitte geben Sie Tag (zweistellig), Monat (zweistellig) und Jahr (vierstellig) an.
Feld 5:	Agent/Vertreter:	Bitte geben Sie den Namen eines ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreters oder (Zoll-)Agents, der im Namen des Antragstellers handelt, an, falls der Antrag nicht vom Antragsteller eingereicht wird. Siehe auch Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013.

Verordnung [...] des Europäischen Parlaments und des Rates vom [...] betreffend den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter und zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten (ABl. L [...] vom [...], S. [...]).

Feld 6:	Land, in dem sich die Güter befinden:	Bitte geben Sie sowohl den Namen des betreffenden Landes als auch den entsprechenden Ländercode gemäß der Verordnung (EG) Nr. 471/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁶ an. → Siehe Verordnung (EU) Nr. 1106/2012 der Kommission ⁷ ←.
Feld 7:	Bestimmungsland:	Bitte geben Sie sowohl den Namen des betreffenden Landes als auch den entsprechenden Ländercode gemäß der Verordnung (EG) Nr. 471/2009, an. →₁ Siehe Verordnung (EU) Nr. 1106/2012 ←.
Feld 10:	Beschreibung der Ware:	Bitte machen Sie gegebenenfalls auch Angaben zur Verpackung der betreffenden Güter. Auch der Wert der Güter kann in Feld 10 angegeben werden.
		Falls Feld 10 zur Beschreibung der Ware nicht ausreicht, setzen Sie bitte die Beschreibung unter Angabe der Genehmigungsnummer auf einem Blankobogen fort, der dem Vordruck als Anlage beigefügt wird. Die Zahl der Anlagen geben Sie bitte in Feld 16 an.
		Dieser Vordruck kann für bis zu drei verschiedene Arten von Gütern (siehe Anhänge II und III der Verordnung (EU) []) verwendet werden. Falls die Ausfuhr oder Einfuhr von mehr als drei Güterarten genehmigt werden muss, erteilen Sie bitte zwei Genehmigungen.
Feld 11:	Ware Nr.:	Dieses Feld braucht nur auf der Rückseite des Vordrucks ausgefüllt zu werden. Bitte achten Sie darauf, dass die Nummer der Ware mit der gedruckten Warennummer übereinstimmt, die sich auf der Vorderseite in Feld 11 neben der Beschreibung der entsprechenden Ware findet.
Feld 14:	Spezifische Auflagen und Bedingungen:	Falls Feld 14 nicht ausreicht, machen Sie weitere Angaben bitte auf einem Blankobogen, der dem Vordruck als Anlage beigefügt wird. Die Zahl der Anlagen geben Sie bitte in Feld 16 an.
Feld 16:	Zahl der Anlagen:	Bitte geben Sie die Zahl etwaiger Anlagen an (siehe Erläuterungen zu den Feldern 10 und 14).

_

Verordnung (EG) Nr. 471/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über Gemeinschaftsstatistiken des Außenhandels mit Drittländern und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1172/95 des Rates (ABI. L 152 vom 16.6.2009, S. 23).

Verordnung (EU) Nr. 1106/2012 der Kommission vom 27. November 2012 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 471/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Gemeinschaftsstatistiken des Außenhandels mit Drittländern hinsichtlich der Aktualisierung des Verzeichnisses der Länder und Gebiete (ABI. L 328 vom 28.11.2012, S. 7).

♦ 2016/2134 Art. 1 Nr. 22 Buchst. e) u. Anh. III (angepasst)

ANHANG VIII

Vordruck für eine Genehmigung für die Erbringung von Vermittlungstätigkeiten gemäss Artikel 21 Absatz 1

Technische Spezifikationen:

Der folgende Vordruck hat das Format 210×297 mm (Toleranz: -5/+8 mm). Für die Felder gilt das Raster ein Zehntel Zoll horizontal und ein Sechstel Zoll vertikal. Für die Unterteilungen gilt das Raster ein Zehntel Zoll horizontal.

EUROPĂISCHE-UNION

1	Antragstellender Vermittler (vollständiger Name und Anschrift)			GE	NEHMIGUN	G FÜF	R DIE ERBRING	GUNG VON
*	D Control of Verinium (Volstanager Varie una Volstanag			JR V	TÄTIGKEIT	EN IN KUNG	BEZUG AUF (GÜTER, DIE ZU FOLTER TRAFE VERWENDET
2	Natürliche oder juristische Person, Organisation oder Einrichtung, 3 die die Güter aus dem betroffenen Dittland in das		3 Genehmigung Nr.					
	Bestimmungsdrittland ausführt (vollständiger Name und Anschrift)	☐ Einzelgenehmigung ☐ Globalgenehmigung						
		4 (Gültig bi	is				
5	Empfanger im Bestimmungsdrittland (vollständiger Name und Anschrift)	6 (Drittland	l, in d	em sich die	Güter	befinden	Ländercode
	☐ Endverwerder ☐ Handler ☐ Anderes	7 8	3estimn	nungs	drittland			Ländercode
8	Endverwender oder Händer im Bestimmungsdrittland (vollständiger	9 1	Mitglied	staat,	in dem der	Vermit	tler ansassig o	der niedergelassen ist
	Name und Anschrift), falls nicht mit dem Empfanger identisch Endverwerder Händler		Staatear	ngeho ne Pe	ingkeit der \	Vermit	tier besitzt ode	fft, Mitgliedstaat, dessen ir Mitgliedstaat, in dem die ing ihren satzungsmäßgen
10	Beteiligte Critte (z.B. Agenten)	Ausst	ellende	Beh	örde			
11	Endverwendung (gegeberenfalls)				abe des Lag r befinden	gerung	gsort der Güter	r in dem Drittland, in dem
13	Beschreibung der Ware			14	Ware Nr.	15	HS-Code	
						16	Menge	
						17	Währung ur	nd Wert
13	Beschreibung der Ware			14	Ware Nr.	15	HS-Code	
						16	Menge	
						17	Wahrung ur	nd Wert
13	Beschreibung der Ware			14	Ware Nr.	15	HS-Code	
						16	Menge	
						17	Währung ur	nd Wert
18	Besondere Auflagen und Bedirgungen							
19	Der/die Unterzeichnete bescheinigt, dass die zuständige Behörde ger in diesem Vordruck und den dazugehörgen Anlagen genannten Au unter 13 beschriebenen Güter genehmigt hat.							
20	Anzahl der Anlagen							
Ort,	Deturn							
Nan	ne (Maschinenschrift oder Großbuchstaben)							
	erschrift					(514	empel der ausst	tellenden Behörde)
nor HV	we want the contract of the co					1,016	migrati wet aussi	remainded premoting)

EUROPĂISCHE-UNION

Berici	ht über die Verwendung der genehmigten Mengen	-	GENEHMIGUNG FÜR DIE ERBRINGUNG VON VERMITTLUNGSTÄTIGKEITEN IN BEZUG AUF GÜTER, DIE ODER ZUR VOLLSTRECKUNG DER TODESSTRAFE VER	ZU FOLTER
Anmerkung: In : diesem Anlass a	Spalte 21 ist die verbliebene Menge in Feld 1 und die abgezogene Menge in Feld 2 einzutragen.	bei	KÖNNTEN (VERORDNUNG (EG) 1236/2005)	
droom Ames asyetygene menge m r an k emkeu ayen.			3 Genehmigung Nr.	
14 Ware Nr.	21 Nettomenge (Nettomasse oder andere Einheit) Angabe der Einheit	mit	22 Abzugsdatum 23 Belegdokument (Staat, Ty	p, Nummer)
	1,			
	2.	- 6		
	1.			
	2.			
	1.			
	2.			
	1.			
	2.			
	1.:	4		
	2			
	1.			
	2			
	1.			
	2.			
	1.:			
	2.			
	1.			
	2.			
	1.	0		
	2.			
	1.			
	2.			
	1.,			
	2.			
	1.,			
	2.			
	1.			
	2.			

Erläuterungen zu dem Vordruck

"Genehmigung für die Erbringung von Vermittlungstätigkeiten in Bezug auf Güter, die zu Folter oder zur Vollstreckung der Todesstrafe verwendet werden könnten (Verordnung (EU) [...] des Europäischen Parlaments und des Rates⁸)".

Dieser Vordruck ist zu verwenden, um Vermittlungstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) [...] zu genehmigen.

Ausstellende Behörde ist die in Artikel 2 Buchstabe h der Verordnung (EU) [...] bezeichnete Behörde. Es handelt sich dabei um eine Behörde, die in der Liste der zuständigen Behörden in Anhang I jener Verordnung aufgeführt ist.

Feld 1:	Antragstellender Vermittler	Bitte geben Sie den Namen des antragstellenden Vermittlers und seine vollständige Anschrift an. Der Begriff des Vermittlers ist in Artikel 2 Buchstabe l der Verordnung (EU) [] definiert.
Feld 3:	Genehmigung Nr.	Bitte tragen Sie die Nummer ein und kreuzen das zutreffende Feld an, je nachdem, ob es sich um eine Einzel- oder um eine Globalgenehmigung handelt (siehe Definitionen in Artikel 2 Buchstaben p und q der Verordnung (EU) []).
Feld 4:	Gültig bis	Bitte geben Sie Tag (zweistellig), Monat (zweistellig) und Jahr (vierstellig) an. Die Gültigkeitsdauer einer Einzelgenehmigung beträgt drei bis zwölf Monate und die einer Globalgenehmigung ein bis drei Jahre. Am Ende der Gültigkeitsdauer kann erforderlichenfalls eine Verlängerung beantragt werden.
Feld 5:	Empfänger	Bitte geben Sie außer Name und Anschrift auch an, ob es sich bei dem Empfänger in dem Bestimmungsdrittland um einen Endverwender, einen ☒ Großhändler ☒ gemäß Artikel 2 Buchstabe r der Verordnung (EU) [] oder einen in anderer Weise an der Transaktion Beteiligten handelt.
		Handelt es sich bei dem Empfänger um einen ⊠ Großhändler ⟨⟨⟨a}, der jedoch auch einen Teil der Sendung für eine bestimmte Endverwendung verwendet, kreuzen Sie bitte sowohl ⟨⟨a⟩, Großhändler" ⟨⟨a⟩ als auch "Endverwender" an und nennen die Endverwendung in Feld 11.

_

Verordnung (EU) [...] des Europäischen Parlaments und des Rates vom [...] betreffend den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten (ABl. L [...] vom [...], S. [...]).

Feld 6:	Drittland, in dem sich die Güter befinden	Bitte geben Sie sowohl den Namen des betreffenden Landes als auch den entsprechenden Ländercode gemäß der Verordnung (EG) Nr. 471/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁹ an. Siehe Verordnung (EU) Nr. 1106/2012 der Kommission ¹⁰ .
Feld 7:	Bestimmungsdrittland	Bitte geben Sie sowohl den Namen des betreffenden Landes als auch den entsprechenden Ländercode gemäß der Verordnung (EG) Nr. 471/2009 an. Siehe Verordnung (EU) Nr. 1106/2012.
Feld 9:	Ausstellungsmitgliedstaat	Bitte geben Sie in der entsprechenden Zeile sowohl den Namen des betreffenden Mitgliedstaats als auch den entsprechenden Ländercode gemäß der Verordnung (EG) Nr. 471/2009 an. Siehe Verordnung (EU) Nr. 1106/2012.
Feld 11:	Endverwendung	Bitte beschreiben Sie genau die geplante Verwendung der Güter und geben Sie an, ob es sich bei dem Endverwender um eine Strafverfolgungs-/Vollzugsbehörde gemäß Artikel 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) [] oder um den Erbringer von Ausbildungsmaßnahmen in Bezug auf die Nutzung der vermittelten Güter handelt.
		Wenn die Vermittlungstätigkeiten für einen ⊠ Großhändler ⊠ erbracht werden, ist dieses Feld nicht auszufüllen, es sei denn, der ⊠ Großhändler ⊠ selbst nutzt einen Teil der Güter für eine bestimmte Endverwendung.

.

Verordnung (EG) Nr. 471/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über Gemeinschaftsstatistiken des Außenhandels mit Drittländern und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1172/95 des Rates (ABI. L 152 vom 16.6.2009, S. 23).

Verordnung (EU) Nr. 1106/2012 der Kommission vom 27. November 2012 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 471/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Gemeinschaftsstatistiken des Außenhandels mit Drittländern hinsichtlich der Aktualisierung des Verzeichnisses der Länder und Gebiete (ABI. L 328 vom 28.11.2012, S. 7).

Feld 12:	Genaue Angabe des Lagerungsorts der Güter in dem Drittland, aus dem sie ausgeführt werden sollen	Bitte beschreiben Sie den Lagerungsort der Güter im Drittland, von dem aus sie an die unter Feld 2 genannte Person, Organisation oder Einrichtung geliefert werden. Bei diesem Lagerungsort muss es sich um eine Anschrift in dem unter Feld 6 genannten Land handeln oder um ähnliche Angaben, die den Lagerungsort der Güter beschreiben. Dabei ist es nicht gestattet, eine Postfachnummer oder eine ähnliche Postadresse anzugeben.
Feld 13:	Beschreibung der Ware	Die Beschreibung der Güter sollte einen Bezug auf eine besondere Position von Anhang III oder IV der Verordnung (EU) [] beinhalten. Bitte machen Sie gegebenenfalls auch Angaben zur Verpackung der betreffenden Güter.
		Falls Feld 13 nicht ausreicht, machen Sie weitere Angaben bitte unter Angabe der Genehmigungsnummer auf einem Blankobogen, der dem Vordruck als Anlage beigefügt wird. Die Anzahl der Anlagen geben Sie bitte in Feld 20 an.
Feld 14:	Ware Nr.	Das Feld mit dieser Nummer müssen Sie nur auf der Rückseite des Vordrucks ausfüllen. Bitte achten Sie darauf, dass die Nummer der Ware mit der gedruckten Warennummer übereinstimmt, die sich auf der Vorderseite in Feld 14 neben der Beschreibung der entsprechenden Ware befindet.
Feld 15:	HS-Code	Der HS-Code ist ein Zollcode, der den Gütern im Rahmen des harmonisierten Systems zugewiesen wird. Wenn der Code aus der Kombinierten Nomenklatur der EU bekannt ist, kann stattdessen dieser Code verwendet werden. Siehe die geltende Fassung der Kombinierten Nomenklatur in der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1821 der Kommission ¹¹ .
Feld 17:	Währung und Wert	Bitte geben Sie den Wert und die Währung an und verwenden Sie dabei den zu zahlenden Preis (ohne Umrechnung o.ä.). Wenn dieser Preis nicht bekannt ist, geben Sie den geschätzten Wert an und setzen die Buchstabenkombination EV davor. Die Währung ist mit dem Buchstabencode nach ISO 4217:2015 anzugeben.

٠

Durchführungsverordnung (EU) 2016/1821 der Kommission vom 6. Oktober 2016 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 294 vom 28.10.2016, S. 1).

Feld 18:	Besondere Auflagen und Bedingungen	Feld 18 betrifft die Ware 1, 2 oder 3 (bitte gegebenenfalls angeben), auf die sich die vorstehenden Felder 14 bis 16 beziehen. Falls Feld 18 nicht ausreicht, machen Sie weitere Angaben bitte unter Angabe der Genehmigungsnummer auf einem Blankobogen, der dem Vordruck als Anlage beigefügt wird. Die Anzahl der Anlagen geben Sie bitte in Feld 20 an.
Feld 20:	Anzahl der Anlagen	Bitte geben Sie die Anzahl etwaiger Anlagen an (siehe Erläuterungen zu den Feldern 13 und 18).

♦ 2016/2134 Art. 1 Nr. 22 Buchst. f) u. Anh. IV (angepasst)

ANHANG IX

Vordruck für eine Genehmigung für die Leistung von technischer Hilfe gemäss Artikel 21 Absatz 1

Technische Spezifikationen:

Der folgende Vordruck hat das Format 210×297 mm (Toleranz: -5/+8 mm). Für die Abmessungen der Felder gilt das Raster ein Zehntel Zoll horizontal und ein Sechstel Zoll vertikal. Für die Unterteilungen gilt das Raster ein Zehntel Zoll horizontal.

EUROPÄISCHE-UNION

1	Antragstellender Erbringer von technischer Hilfe (vollständiger Name und Anschrift)	GENEHMIGUNG FÜR DIE LEISTUNG VON TECHNISCHER HILFE IN BEZUG AUF GÜTER, DIE ZU FOLTER ODER ZUR VOLLSTRECKUNG DER TODESSTRAFE VERWENDET KONNTEN (VERORDNUNG (EG) 1236/2005)
2	Natürliche oder juristische Person, Organisation oder Einrichtung, für die die technische Hilfe erbracht wird (vollständiger Name und Anschrift)	3 Genehmigung Nr. Auf der Grundlage von 3 4 7a 7d
		4 Gotig bis
5	Die in 2 genannte natürliche oder juristische Person, Organisation oder Einrichtung ist ein Museum Museumiene Strafverfolgungs-Vollzugsbehörde eine Bildungs- oder Ausbildungseinrichtung ein Erbeinger von Reparatur- oder Wartungsdenstleistungen oder anderen technischen Dienstleistungen in Bezug auf die Güter, auf die sich die technische Hilfe bezieht ein Hersteller von Gütern, auf die sich die technische Hilfe bezieht keines der oben genannten Beschreibung der Tätigkeit der unter 2 genannten natürlichen oder juristischen Person, Organisation oder Einrichtung:	6 Drittland oder Mitgliedstaat, in dem die technische Hilfe geleistet wird (Name und Ländercode) 7 Diese Genehmigung betrifft eine einzelne Leistung technischer Hilfe technische Hilfe, die über einen gewissen Zeitraum geleistet wird. 8 Mitgliedstaat, in dem der Erbringer technischer Hilfe ansässig oder niedergelassen ist Wenn dies auf keinen Mitgliedstaat zutrifft, Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit der Erbringer technischer Hilfe besitzt oder Mitgliedstaat, in dem die juristische Person, Organisation oder Einrichtung ihren satzungsmaßigen Sitz hat
9	Beschreibung der Art der Güter, auf die sich die technische Hilfe bezieht	Ausstellende Behörde
10	Beschreibung der genehmigten technischen Hilfe	
11	Befindet sich die unter 2 genannte Person, Organisation oder Einrichtun von der EU aus in diesem Drittiand durch Mitarbeiter	g in einem Drittland, wird die technische Hilfe erbracht in diesem Drittland von einem anderen Drittland aus (bitte angeben)
12	Beschreibung aller Ausbildungsmaßnahmen zur Nutzung der Güter, auf die sich die technische Hilfe bezieht, die für die unter 2 genannte natürliche oder juristische Person, Organisation oder Einrichtung erbracht werden	Die Ausbildungsmaßnahmen zur Verwendung der unter 9 genannten Gürer werden erbracht von: dem unter 1 genannte Erbringer technischer Hilfe einem Dritten, der im Namen oder gemeinsam mit dem Erbringer technischer Hilfe handelt (vollständiger Name und Anschrift)
14	Besondere Auflagen und Bedingungen	
15		B Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 und vorbehaltlich der en, Bedingungen und Verfahren die Erbringung technischer Hilfe in Bezug auf
16	Anzahl der Anlagen	
Ort,	Datum	
Nan	ne (Maschinenschrift oder Großbuchstaben)	
Unte	erschrift:	(Stempel der ausstellenden Behörde)

Erläuterungen zu dem Vordruck

"Genehmigung für die Leistung technischer Hilfe in Bezug auf Güter, die zu Folter oder zur Vollstreckung der Todesstrafe verwendet werden könnten (Verordnung (EU) [...] des Europäischen Parlaments und des Rates¹²)".

Dieser Vordruck ist zu verwenden, um die Leistung von technischer Hilfe gemäß Verordnung (EU) [...] zu genehmigen. Wenn die technische Hilfe eine Ausfuhr begleitet, die durch oder gemäß Verordnung (EU) [...] genehmigt wurde, ist dieser Vordruck nicht zu verwenden, außer in folgenden Fällen:

- technische Hilfe im Zusammenhang mit in Anhang II der Verordnung (EU) [...] aufgeführten Gütern (s. Artikel 3 Absatz 2); oder
- technische Hilfe in Zusammenhang mit in Anhang III oder IV der Verordnung (EU) [...] aufgeführten Gütern, die über das hinausgeht, was für Aufbau, Betrieb, Wartung oder Reparatur der ausgeführten Güter erforderlich wäre (siehe Artikel 21 Absatz 2 und in Bezug auf Güter, die in Anhang IV aufgeführt sind Teil 1 der allgemeinen Ausfuhrgenehmigung der Union EU GEA (EU) [...] in Anhang V der Verordnung (EU) [...]).

Ausstellende Behörde ist die in Artikel 2 Buchstabe h der Verordnung (EU) [...] bezeichnete Behörde. Es handelt sich dabei um eine Behörde, die in der Liste der zuständigen Behörden in Anhang I jener Verordnung aufgeführt ist.

Die Genehmigungen werden auf diesem eine Seite umfassenden Vordruck mit den erforderlichenfalls beigefügten Anhängen erteilt.

Feld 1	Antragstellender Erbringer von technischer Hilfe	Bitte geben Sie den Namen und die vollständige Anschrift des Antragstellers an. Der Erbringer von technischer Hilfe ist in Artikel 2 Buchstabe m der Verordnung (EU) [] definiert.
		Wenn die technische Hilfe im Zusammenhang mit einer genehmigten Ausfuhr steht, geben Sie bitte in Feld 14 möglichst auch die Zollnummer des Antragstellers und die Nummer der diesbezüglichen Ausfuhrgenehmigung an.
Feld 3	Genehmigung Nr.	Bitte tragen Sie die Nummer ein und kreuzen das Feld an, mit dem der Artikel der Verordnung (EU) [] angegeben wird, aufgrund dessen die Genehmigung erteilt wurde.
Feld 4	Ende der Gültigkeitsdauer	Bitte geben Sie Tag (zweistellig), Monat (zweistellig) und Jahr (vierstellig) an. Die Gültigkeitsdauer einer Genehmigung beträgt drei bis zwölf Monate. Am Ende der Gültigkeitsdauer kann erforderlichenfalls eine Verlängerung beantragt werden.

Verordnung (EU) [...] des Europäischen Parlaments und des Rates vom [...] betreffend den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten (ABl. L [...] vom [...], S. [...]).

_

Feld 5	Tätigkeit der unter 2 genannten natürliche oder juristische Person, Organisation oder Einrichtung	Bitte geben Sie den Schwerpunkt der Tätigkeit der Person, Organisation oder Einrichtung an, für die die technische Hilfe geleistet wird. Der Begriff "Strafverfolgungs-/Vollzugsbehörde" ist in Artikel 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) [] definiert.
		Wenn der Schwerpunkt der Tätigkeit nicht in der Liste aufgeführt ist, kreuzen Sie bitte "keines der genannten" an und beschreiben den Schwerpunkt der Tätigkeit, indem Sie allgemeine Begriffe verwenden (z. B. Großhändler, Einzelhändler, Krankenhaus).
Feld 6	Drittland oder Mitgliedstaat, in dem die technische Hilfe geleistet wird	Bitte geben Sie sowohl den Namen des betreffenden Landes als auch den entsprechenden Ländercode gemäß der Verordnung (EG) Nr. 471/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ¹³ an. Siehe Verordnung (EU) Nr. 1106/2012 der Kommission ¹⁴ . In Feld 6 ist ein Mitgliedstaat nur dann zu nennen, wenn die Genehmigung aufgrund von
		Artikel 4 von Verordnung (EU) [] erteilt wurde.
Feld 7	Art der Genehmigung	Bitte geben Sie an, ob die technische Hilfe innerhalb eines bestimmten Zeitraums geleistet wird, und wenn dies der Fall ist, nennen Sie den Zeitraum in Tagen, Wochen oder Monaten, in dem der Erbringer der technischen Hilfe auf Anforderungen von Beratung, Unterstützung oder Ausbildung reagieren muss. Eine einzelne Leistung von technischer Hilfe betrifft eine einzelne Anforderung von Beratung oder Unterstützung oder eine einzelne Ausbildungsmaßnahme (auch wenn es sich dabei um einen mehrtätigen Kurs handelt).

¹³ Verordnung (EG) Nr. 471/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über Gemeinschaftsstatistiken des Außenhandels mit Drittländern und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1172/95 des Rates (ABl. L 152 vom 16.6.2009, S. 23).

¹⁴ Verordnung (EU) Nr. 1106/2012 der Kommission vom 27. November 2012 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 471/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Gemeinschaftsstatistiken des Außenhandels mit Drittländern hinsichtlich der Aktualisierung des Verzeichnisses der Länder und Gebiete (ABI. L 328 vom 28.11.2012, S. 7).

Feld 8	Ausstellungsmitgliedstaat	Bitte geben Sie in der entsprechenden Zeile sowohl den Namen des betreffenden Mitgliedstaats als auch den entsprechenden Ländercode gemäß der Verordnung (EG) Nr. 471/2009 an. Siehe Verordnung (EU) Nr. 1106/2012.
Feld 9	Beschreibung der Art der Güter, auf die sich die technische Hilfe bezieht	Bitte beschreiben Sie die Art der Güter, auf die sich die technische Hilfe bezieht In dieser Beschreibung wird auf die einschlägige Position in Anhang II, III oder IV der Verordnung (EU) [] verwiesen.
Feld 10	Beschreibung der genehmigten technischen Hilfe	Bitte beschreiben Sie die technische Hilfe verständlich und eindeutig. Nennen Sie das Datum und die Nummer der vom Erbringer der technischen Hilfe geschlossenen Vereinbarung oder fügen Sie gegebenenfalls diese Vereinbarung bei.
Feld 11	Art der Leistung	Feld 11 wird nicht ausgefüllt, wenn die Genehmigung aufgrund von Artikel 4 der Verordnung (EU) [] erteilt wurde. Wenn die technische Hilfe von einem anderen Drittland aus geleistet wird als ☒ dem ☒ Drittland, in dem der Empfänger ansässig oder niedergelassen ist, geben Sie bitte sowohl den Namen des betreffenden Landes als auch den entsprechenden Ländercode gemäß der Verordnung (EG) Nr. 471/2009 an. Siehe Verordnung (EU) Nr. 1106/2012.
Feld 12	Beschreibung der Ausbildungsmaßnahmen zur Nutzung der Güter, auf die sich die technische Hilfe bezieht	Bitte geben Sie an, ob die technische Hilfe oder die technische Dienstleistung gemäß Artikel 2 Buchstabe f der Verordnung (EU) [] von Ausbildungsmaßnahmen für die Nutzer der betroffenen Güter begleitet wird. Bitte geben Sie an, welche Art von Nutzern eine derartige Ausbildung erhalten werden und nennen Sie die Ziele und Inhalte des Ausbildungsprogramms.
Feld 14	Besondere Auflagen und Bedingungen	Falls Feld 14 nicht ausreicht, machen Sie weitere Angaben bitte unter Angabe der Genehmigungsnummer auf einem Blankobogen, der dem Vordruck als Anlage beigefügt wird. Die Anzahl der Anlagen geben Sie bitte in Feld 16 an.

(siehe Erläuterungen zu den Feldern 10 und 14).	Feld 16	Anzahl der Anlagen	Bitte geben Sie die Anzahl etwaiger Anlagen an (siehe Erläuterungen zu den Feldern 10 und 14).
---	---------	--------------------	--

1

ANHANG X

Aufgehobene Verordnung mit ihren nachfolgenden Änderungen

Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 des Rates (ABl. L 200, 30.7.2005, S. 1)

Verordnung (EG) Nr. 1377/2006 der Kommission (ABl. L 255, 19.9.2006, S. 3)

Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 des Rates (ABl. L 363, 20.12.2006, S. 1)

Nur der dreizehnte Gedankenstrich von Artikel 1 Absatz 1 betreffend Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 und Nummer 13 Absatz 5 des Anhangs

Verordnung (EG) Nr. 675/2008 der Kommission (ABl. L 189, 17.7.2008, S. 14)

Verordnung (EU) Nr. 1226/2010 der Kommission (ABl. L 336, 21.12.2010, S. 13)

Durchführungsverordnung (EG) Nr. 1352/2011 der Kommission (ABl. L 338, 21.12.2011, S. 31)

Council Regulation (EU) No 517/2013 des Rates (ABl. L 158, 10.6.2013, S. 1)

Verordnung (EU) Nr. 585/2013 der Kommission (ABl. L 169, 21.6.2013, S. 46)

Verordnung (EU) Nr. 37/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 18, 21.1.2014, S. 1)

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 775/2014 der Kommission (ABl. L 210 vom 17.7.2014, S. 1)

Delegierte Verordnung (EU) 2015/1113 der Kommission (ABl. L 182 vom 10.7.2015, S. 10)

Verordnung (EU) 2016/2134 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 338, 13.12.2016, S. 1)

Nur Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe n vierter Gedankenstrich und Nummer 16 Absatz 4 des Anhangs

Nur Nummer 12 des Anhangs

Delegierte Verordnung (EU) 2018/181 der Kommission (ABI. L 40 vom 13.2.2018, S. 1)

ANHANG XI

ENTSPRECHUNGSTABELLE

Verordnung (EG) Nr. 1236/2005	Vorliegende Verordnung
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 2	Artikel 2
Artikel 3	Artikel 3
Artikel 4	Artikel 4
Artikel 4a	Artikel 5
Artikel 4b	Artikel 6
Artikel 4c	Artikel 7
Artikel 4d	Artikel 8
Artikel 4e	Artikel 9
Artikel 4f	Artikel 10
Artikel 5	Artikel 11
Artikel 6 Absatz 1	Artikel 12 Absatz 1
Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 1	Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 1
Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 2 einleitende Worte	Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 2 einleitende Worte
Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 2 erster Gedankenstrich	Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe a
Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 2 zweiter Gedankenstrich	Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe b
Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 3	Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 3
Artikel 6 Absatz 3 einleitende Worte	Artikel 12 Absatz 3 Unterabsatz 1
Artikel 6 Absatz 3 Nummer 3.1	Artikel 12 Absatz 3 Unterabsatz 2
Artikel 6 Absatz 3 Nummer 3.2	Artikel 12 Absatz 3 Unterabsatz 3
Artikel 6a	Artikel 13
Artikel 7	Artikel 14

Artikel 7a		Artikel 15
Artikel 7b		Artikel 16
Artikel 7c	Absatz 1	Artikel 17 Absatz 1
Artikel 7c	Absatz 2	Artikel 17 Absatz 2
Artikel 7c	Absatz 3 einleitende Worte	Artikel 17 Absatz 3 Unterabsatz 1
Artikel 7c	Absatz 3 Nummer 3.1	Artikel 17 Absatz 3 Unterabsatz 2
Artikel 7c	Absatz 3 Nummer 3.2	Artikel 17 Absatz 3 Unterabsatz 3
Artikel 7c	Absatz 3 Nummer 3.2	Artikel 17 Absatz 3 Unterabsatz 4
Artikel 7c	Absatz 4	Artikel 17 Absatz 4
Artikel 7d		Artikel 18
Artikel 7e		Artikel 19
Artikel 8		Artikel 20
Artikel 9		Artikel 21
Artikel 10		Artikel 22
Artikel 11		Artikel 23
Artikel 12		Artikel 24
Artikel 12a	a	Artikel 25
Artikel 13	Absatz 1, 2 und 3	Artikel 26 Absätze 1, 2 und 3
Artikel 13	Absatz 3a	Artikel 26 Absatz 4
Artikel 13	Absatz 4	Artikel 26 Absatz 5
Artikel 13	Absatz 5	Artikel 26 Absatz 6
Artikel 13a	a	Artikel 27
Artikel 14		Artikel 28
Artikel 15a	a	Artikel 29
Artikel 15t	0	Artikel 30
Artikel 150	e	Artikel 31
Artikel 150	d	Artikel 32

Artikel 33
Artikel 34
Artikel 35
Artikel 36
Anhang I
Anhang II
Anhang III
Anhang IV
Anhang V
Anhang VI
Anhang VII
Anhang VIII
Anhang IX
Anhang X
Anhang XI

DE 53 DE